

***Versorgungswerk der Tierärztekammer  
Westfalen-Lippe***



***Merkblatt für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte***

## **I. Vollmitgliedschaft oder Teilmitgliedschaft im Versorgungswerk**

Grundsätzlich besteht für alle angestellten Tierärztinnen/Tierärzte, unabhängig von der Gehaltshöhe, Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe. Zudem ist jeder, der angestellt beschäftigt ist, Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vollständig von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreien zu lassen. In diesem Fall sind die Beiträge an das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe in gleicher Höhe wie zur Deutschen Rentenversicherung zu zahlen.

Nutzen Sie die Befreiungsmöglichkeit nicht, zahlen Sie zu den Beiträgen, die Sie an die Deutsche Rentenversicherung Bund entrichten, zusätzlich noch einen Beitrag an das berufsständische Versorgungswerk gem. § 17 der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe. Gem. § 17 Abs. 2 der Satzung beträgt der monatliche Pflichtbeitrag  $\frac{1}{10}$  des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages der Deutschen Rentenversicherung.

Für Fragen bezüglich der Vorteilhaftigkeit einer Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung steht Ihnen das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gerne persönlich zur Verfügung.

Mitglieder, die sich für die volle Versicherungspflicht beim berufsständischen Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe entscheiden und von der Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Gebrauch machen, haben satzungsgemäß für die Zeit des Mutterschutzes und Erziehungsurlaubs keinen Anspruch auf leistungssteigernde Versicherungszeiten. Gemäß § 21 Abs. 1 b) der Satzung des Versorgungswerkes erhalten Mitglieder des Versorgungswerks, die sich im gesetzlichen Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befinden, auf ihren Antrag hin, eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung, wenn nicht Dritte zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind. Diese Zeiten wirken sich nicht leistungssteigernd aus.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass sich Mitglieder des Versorgungswerks auf Antrag ihre Kindererziehungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung anerkennen lassen. Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten führt zu Versicherungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung. Auch wenn die Wartezeit von 60 Monaten durch die Kindererziehungszeiten nicht vollständig erfüllt ist, bestehen Nachzahlungsmöglichkeiten bzw. es besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung, bis die Beitragszeit von 60 Monaten erfüllt ist. Diese Möglichkeiten bestehen auch, wenn die Regelaltersgrenze bereits überschritten ist und Altersrente vom Versorgungswerk bezogen wird. Neben der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk besteht die Möglichkeit, die Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung freiwillig fortzuführen. Sie können dadurch eine Ergänzung Ihrer Rentenansprüche erreichen, da Sie im Versicherungsfall aus beiden Einrichtungen Leistungen erhalten.

Für weitere Details wenden Sie sich an die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherungen.

## **II. Befreiung von der Beitragszahlung in die Deutschen Rentenversicherung**

### **1. Antrag auf Befreiung**

Damit der Nachweis der Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk gegenüber der Deutschen Rentenversicherung erbracht werden kann, ist der Befreiungsantrag über das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung sollte sofort gestellt werden, da die Befreiung nur vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an wirkt, wenn diese innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beantragt wird. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang des Antrags beim Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe. Wird die 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI versäumt, so erfolgt die Befreiung erst zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Versorgungswerk – und zwar unabhängig davon, ob zuvor bereits die Voraussetzungen für eine Befreiung vorgelegen haben oder nicht. Das hat zur Folge, dass für die Zwischenzeit sowohl Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch an das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gezahlt werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass eine einmal erteilte Befreiung bei einem Arbeitgeberwechsel stets Ihre Wirksamkeit verliert (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 31.10.2012, B 12 R 3/11 R). Gleiches gilt auch, wenn Sie zwar beim gleichen Arbeitgeber bleiben, sich aber ihre Tätigkeit wesentlich ändert. In diesen Fällen ist immer ein neuer Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI über das Versorgungswerk zu stellen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für angestellte Tierärzte, die in einer Praxis oder Klinik beschäftigt sind, als auch für angestellte Tierärzte in Unternehmen oder anderen Stellen.

Was unter einer wesentlichen Tätigkeitsänderung zu verstehen ist, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Als Indiz für eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfelds kann z. B. eine Anpassung des Arbeitsvertrags gewertet werden. Wechselt beispielsweise ein angestellter Tierarzt beim bisherigen Arbeitgeber von der Forschungsabteilung in die Vertriebsabteilung, wird man von einer wesentlichen Tätigkeitsänderung ausgehen können. Die reine Änderung der Organisationsstruktur, beispielsweise bei Beförderungen in gerader Linie, die keine wesentliche Änderung der Inhalte der jeweiligen Tätigkeit nach sich zieht, werden wohl nicht als wesentliche Tätigkeitsänderung angesehen. Ist zweifelhaft, ob eine wesentliche Tätigkeitsänderung vorliegt, sollte in jedem Fall ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

Dem Antrag müssen der Arbeitsvertrag und eine ausführliche, präzise und individualisierte Stellen- und Funktionsbeschreibung beigelegt sein. Aus dieser Beschreibung muss sich ergeben, warum es sich bei der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit um eine tierärztliche Tätigkeit handelt.

## **2. Die Voraussetzung der berufsspezifischen Tätigkeit für die Befreiung**

Voraussetzung für die Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI neben den Pflichtmitgliedschaften in der Tierärztekammer Westfalen-Lippe und dem Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit. Unproblematisch ist eine berufsspezifische Tätigkeit dann anzunehmen, wenn die Anstellung als Tierarzt in einer Tierarztpraxis oder in einer Tierklinik erfolgt.

Schwieriger wird die Beurteilung allerdings dann, wenn die Anstellung als Tierarzt außerhalb von Tierarztpraxen und Tierkliniken erfolgt. In solchen Fällen muss im Einzelfall<sup>1</sup> geprüft werden, ob die ausgeübte Tätigkeit eine berufsspezifische Tätigkeit ist. Zur Beurteilung wird nicht auf die bundesrechtliche Vorschrift des § 1 der Bundestierärzteordnung abgestellt, sondern auf die versorgungs- und kammerrechtlichen Normen des Landesrechts. Ein weiteres (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal, wonach die Tätigkeit, für die eine Befreiung begehrt wird, auch approbationspflichtig sein muss, ist § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nicht zu entnehmen. (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 07.12.2017, B 5 RE 10/16 R)

<sup>1</sup> Für einen Überblick zur Rechtsprechung der berufsspezifischen Tätigkeit angestellter Tierärzte siehe Huff, DTBl. 6/2017, S. 746 ff.